

## **RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR Jugendkultur–Förderung**

Kultur bezeichnet im weitesten Sinne alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt, im Unterschied zu der von ihm nicht geschaffenen und nicht veränderten Natur. Jugendkultur beschreibt Ausdrucksformen junger Menschen, die ihre eigenen oft neuen Kulturformen entwickeln.

Jugendkulturelle Ausdrucksformen sind dabei oft auch Türöffner für kulturelles Tun im Erwachsenenalter. Dabei wird vor allem auch die Kreativität bei jungen Menschen gefördert. Kreativ tätig sein zu können, Dinge und vor allem sich selbst auszuprobieren ist ein wesentlicher Teil des Heranwachsens und nicht nur identitätsstiftend für die handelnden Jugendlichen selbst, sondern generiert auch einen Mehrwert für die Gesellschaft bzw. für die Öffentlichkeit. Vor allem die kreative Auseinandersetzung in unterschiedlichster Form gibt Jugendlichen eine wichtige Möglichkeit, sich von den Erwachsenen abzugrenzen und so ihre eigene Identität zu finden.

### **Allgemeines**

#### **1. Zielsetzungen**

- Ziel ist die Förderung junger Menschen und der Jugendarbeit in Tirol im Rahmen des gesetzlichen Auftrages durch das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz 1994. Gefördert werden Maßnahmen, die den Leitzielen des Bereiches Jugend (siehe Anhang) und der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen entsprechen.
- Ziel der Förderung ist es, junge Menschen zu motivieren, sich kulturell zu betätigen und gleichzeitig die Eigenverantwortung der jungen Erwachsenen zu fördern und zu unterstützen.
- Förderungen sollen dazu beitragen, junge Erwachsene in ihrem kulturellen Tun und in ihrer Kreativität zu fördern.
- Alle geförderten Projekte und Aktivitäten müssen der Demokratieorientierung und den Grundsätzen von Gender Mainstreaming des Landes Tirol entsprechen und dürfen auch keine demokratiefeindlichen, sexistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Inhalte, Botschaften oder Darstellungen in Wort und Bild enthalten, um jegliche Diskriminierung zu vermeiden.

#### **2. Zielgruppen**

- Jugendliche und junge Erwachsene, die sich kulturell betätigen wollen.
- Organisationen, Initiativen, Vereine im Bereich außerschulischer Jugendarbeit, die Maßnahmen zur kulturellen Förderung junger Menschen setzen.

### **Förderbereiche**

- Gefördert werden Maßnahmen/Projekte/Rahmenbedingungen/Hilfsmittel, die dazu beitragen, dass junge Menschen im kulturellen Bereich aktiv werden (können). Dabei werden junge Kunst- und Kulturschaffende gefördert und bei der Vorbereitung und Verwirklichung ihrer innovativen künstlerischen Ideen unterstützt. Junge Menschen werden dabei auch auf ihrem Weg zur Semiprofessionalität bzw. Professionalität unterstützt.
- Gefördert werden Fortbildungsmaßnahmen, die zur Perfektionierung/Verbesserung von kulturellem Agieren beitragen, sofern sie nicht von formalen Bildungsanbietern angeboten werden.
- Nicht gefördert werden Gagen von KünstlerInnen, Durchführung von Konsumveranstaltungen bzw. gewinnorientierten Aktionen/Veranstaltungen.
- Es wird darauf geachtet, der Reproduktion von Geschlechterrollen, Zuschreibungen und Stereotypen entgegenzuwirken und den gleichen Zugang für junge Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

### **Förderungsvoraussetzungen**

- Die Finanzierung des Vorhabens muss vor Beginn weitgehend gesichert sein. Das Land Tirol – Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Bereich Jugend übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.
- Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.
- Das Vorhaben wird nur anteilig gefördert.
- Das Vorhaben muss zu einem Teil durch Eigenleistungen getragen werden.
- Gefördert werden nur Maßnahmen im non-profit-Bereich bzw. auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete FörderungswerberInnen bzw. Vorhaben/Aktivitäten.

## **Förderungsmodalitäten**

### **1. Förderungsarten**

Einmalige Zuschüsse

### **2. Formalitäten**

Das Ansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an das Land Tirol – Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Bereich Jugend gerichtet werden.

Das Ansuchen muss dabei folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon der/s Ansuchenden bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten,
- Beschreibung des Vorhabens, der Aktivitäten (Hintergründe, Ziele, Programm,...)
- Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorengelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge) und der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen),
- Bankverbindung/IBAN, BIC, Kontowortlaut

## **Verwendungsnachweis**

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertigen elektronischen Rechnungen) mit Zahlungsbestätigungen bzw. geprüftem Jahresabrechnungsabschluss (bei Vereinen) bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden. Die widmungsgemäße Verwendung wird in der Fachabteilung geprüft. Die FörderungsempfängerInnen haben auf Verlangen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Bereich Jugend das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

Neuerliche Subventionsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

## **Informationspflicht**

Die/der Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Unterstützung vom Land Tirol (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc.) hinzuweisen.

Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, unabhängig von der Förderhöhe, nicht an anderer Stelle in derselben Angelegenheit eine Förderung zu beantragen bzw. bekannt zu geben, welcher Förderungsbetrag von Dritten beantragt bzw. gewährt wird.

## **Datenverarbeitung**

Die/der Förderungswerber/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm/ihr in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten von der Fachabteilung automationsunterstützt verarbeitet werden.

## **Information zum „Tiroler Fördertransparenzgesetz“**

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

## **Rechtsanspruch**

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 17.2.2015 in Kraft.

## **Stand**

2017

### **Leitziele des Bereiches Jugend**

- In Tirol werden die Interessen junger Menschen in allen Lebensbereichen berücksichtigt.
- Kinder- und Jugendliche werden bei Entscheidungen in jugendrelevanten Bereichen eingebunden.
- Kinder und Jugendliche können sich in unserem Land gut entwickeln.
- Es stehen flächendeckend Jugendfreizeit- und Informationseinrichtungen sowie Kommunikationsplattformen für junge Menschen zur Verfügung. Die Gemeinden und das Land fühlen sich dafür verantwortlich.
- Kinder- und Jugendarbeit hat einen hohen Stellenwert.  
Die Verantwortlichen und MitarbeiterInnen der außerschulischen Jugendarbeit werden im Einsatz für ein positives Heranwachsen junger Menschen als Partner der Eltern, Erziehungsberechtigten und Schulen geschätzt.